

D. Es ist entschieden und es ist einfach

Solange Rechtsfragen umstritten sind, ist damit stets eine Unsicherheit verbunden. Solche Fälle werden in aller Regel verglichen. Dabei fühlt sich keine Partei richtig wohl. Zahlt man zu viel oder erhält man zu wenig? Man weiss es nicht. Aus dieser Optik sind Urteile zu begrüssen. Ist die strittige Frage entschieden, herrscht Klarheit und Rechtssicherheit. Die vorliegende Lösung ist einfach:

Nummernschild = öffentlicher Verkehr = obligatorisch haftpflichtversichert ≠ Privileg.

Spannend wird die Frage, ob daraus auch der gegenteilige Schluss gezogen werden darf?

Kein Nummernschild = nicht-öffentlicher Verkehr = nicht obligatorisch haftpflichtversichert = Privileg.

Dies dürfte kaum der Fall sein, zumal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche unweigerlich ein Versicherungsobligatorium greift, unabhängig davon, ob das zu versichernde Risiko durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung oder durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt wird. In solchen Fällen wird also weiterhin ein Beweisverfahren nötig sein zur Frage, ob sich der Unfall auf einer öffentlichen oder einer nicht-öffentlichen Verkehrsfläche ereignet hat. Eine Vereinfachung bringt diese Rechtsprechung damit nur für immatrikulierte Baufahrzeuge.

Vertragsstrafe oder pauschalisierter Schadenersatz?

Urteil des Bundesgerichts 4A_526/2024 vom 28. April 2025

Barbara Klett*

I. Einleitung

Bei manchen Verträgen wird im Falle, dass eine Vertragspartei den Vertrag nicht, nicht gehörig oder nicht rechtzeitig erfüllt, eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe unabhängig vom tatsächlich eingetretenen Schaden ist (sog. Konventionalstrafe). Bei Werkverträgen wird dies häufig für den Fall des Nichteinhaltens der Erfüllungszeit vereinbart. Alternativ können die Parteien auch die Höhe des zu ersetzenden Schadens mittels einer «liquidated damages clause» im Voraus festlegen (sog. pauschalisierter Schadenersatz bzw. «liquidated damages»).

Es ist des Öfteren eine Auslegungsfrage, ob es sich bei der vertraglich verankerten Klausel um eine Konventionalstrafe oder um einen pauschalisierten Schadenersatz handelt und ob der Anspruchsteller dadurch vom Nachweis des Schadeneintritts oder lediglich vom Nachweis der Schadenhöhe entbunden werden soll.

Im Gegensatz zur Konventionalstrafe, weist der pauschalierte Schadenersatz keine Straffunktion zur Sicherung der Vertragserfüllung auf, sondern zielt auf den pauschalen Ausgleich des zu erwartenden Schadens ab. In der Regel muss der Gläubiger beim pauschalisierten Schadenersatz nur das Vorliegen eines tatsächlichen Schadens beweisen, nicht aber dessen Ausmass. Vereinbaren die Parteien hingegen eine Konventionalstrafe, so ist der Gläubiger in der Regel nicht verpflichtet, einen tatsächlich vorhandenen Schaden nachzuweisen, der durch die Vertragsverletzung entstand.

II. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, eine US-amerikanische Gesellschaft, bezog von der Beschwerdegegnerin auf Basis vertraglicher Vereinbarungen ihren gesamten Bedarf an Hörgerätebatterien, welche sie vertrieb, von der Beschwerdegegnerin, einer deutschen Gesellschaft. Beide Parteien vereinbarten die Anwendung Schweizer Rechts unter Ausschluss von Staatsverträgen. Im Jahr 2020 beschloss die Beschwerdeführerin den Bedarf an Hörgerätebatterien künftig über die von ihrer Muttergesellschaft neu erworbenen Schwestergesellschaft zu decken, woraufhin die Beschwerdeführerin ihre Bestellungen einstellte. Die Beschwerdegegnerin machte daraufhin einen Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz gemäss vertraglicher Vereinbarung geltend, da die Beschwerdeführerin mit dem Bezugsstopp die vertraglich geregelte exklusive Lieferbeziehung verletzt habe. Die Beschwerdegegnerin klagte vor dem Handelsgericht Zürich und verlangte von der Beschwerdeführerin, USD 14'885'536.86, wovon das Handelsgericht USD 10'963'160.12 nebst Zins gut hiess. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen vor dem Bundesgericht.

III. Gerichtsurteil

Im Urteil 4A_526/2024 vom 28. April 2025 setzte sich das Bundesgericht mit der Abgrenzung zwischen pauschalisiertem Schadenersatz und Konventionalstrafe auseinander und nahm dabei klärende Ausführungen zur rechtlichen Behandlung des pauschalisierten Schadenersatzes nach Schweizer Recht vor.

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass das Obligationenrecht zwar die Möglichkeit eines pauschalisierten Schadenersatzes nicht explizit vorsehe. Allerdings werde in der Praxis anerkannt, dass die Parteien die

* LL.M., Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Zürich.

Höhe eines allfälligen Schadenersatzes im Voraus mittels pauschalisierten Schadenersatzes vereinbaren könnten. Demnach sei unter einem pauschalisierten Schadenersatz eine vertragliche Vereinbarung zu verstehen, wonach bei der Realisierung eines bestimmten Haftungstatbestands ein zuvor von den Parteien festgelegter Betrag als Schadenersatz zu entrichten ist. Mit einer solchen Vereinbarung solle dem Gläubiger eine vereinfachte Durchsetzung seines Schadenersatzanspruchs ermöglicht werden, wobei die Vereinbarung den Gläubiger vom Nachweis des Umfangs des Schadens entbinde. Anders als die Konventionalstrafe setze der pauschalisierte Schadenersatz voraus, dass der Schaden dem Grundsatz nach feststeht. Umstritten ist dabei, ob der pauschalisierte Schadenersatz den Gläubiger auch vom Nachweis des Schadenseintritts entbinde. Nach einem Teil der Lehre führe die Pauschalierungsabrede nur hinsichtlich der Höhe des Schadens zu einer Änderung der Beweislast und der Gläubiger habe weiterhin nachzuweisen, dass ein Schaden vorliege. Nach anderer Auffassung bewirke der vereinbarte pauschalisierte Schadenersatz hingegen eine Beweislastumkehr für den Schadensnachweis und der Gläubiger sei vom Nachweis des Schadenseintritts entbunden. Nach einer dritten Ansicht müsse der Gläubiger zwar substantiiert den Schaden behaupten, sei aber durch die Vereinbarung vom Nachweis des Schadens befreit. Gemäss Bundesgericht führe alleine die Vereinbarung eines pauschalisierten Schadenersatzes, für sich genommen, weder zur Entbindung des Gläubigers vom Nachweis des Schadenseintritts, noch dazu, dass er den Schaden nachzuweisen hat. Vielmehr könnten die Parteien im Rahmen der Vertragsfreiheit die Beweis- und Behauptungslast frei regeln. Demnach können die Parteien im Rahmen des pauschalisierten Schadenersatzes den Gläubiger vom Nachweis des Schadens entbinden, wobei dem Schuldner zumindest offenstehen müsse, den Nachweis des fehlenden Schadens zu erbringen. Ansonsten wäre der vereinbarte pauschalisierte Schadenersatz als Konventionalstrafe zu qualifizieren. Der genaue Umfang der von den Parteien beabsichtigten Beweiserleichterung müsse anhand der konkret vorliegenden Vereinbarung über den pauschalisierten Schadenersatz beurteilt werden (E. 4.3.1).

Im konkreten Sachverhalt hat das Bundesgericht festgehalten, dass dem Wortlaut der Vereinbarung zwar keine explizite Beweislastumkehr in Bezug auf den Schadensnachweis zu entnehmen sei. Der Wortlaut lasse jedoch erkennen, dass die Parteien im Falle der Verletzung der exklusiven Lieferbeziehung beabsichtigt hätten, dass die Beschwerdeführerin einen pauschalisierten Schadenersatz («liquidated damages») an die Beschwerdeführerin zu entrichten habe. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Parteien den vereinbarten

Schadenersatz nicht nur als Entschädigung für einen geschätzten tatsächlichen Schaden, sondern für einen erwarteten Schaden («anticipated harm»), der aus einer solchen Vertragsverletzung entstehen könnte («might arise»), vorgesehen hätten. Daraus lasse sich ableiten, dass die Parteien die Beschwerdeführerin nicht nur vom Nachweis der Schadenshöhe, sondern auch vom Nachweis des Schadenseintritts hätten entbinden wollten. Zudem gehe aus dem Wortlaut der Vereinbarung hervor, dass keine Konventionalstrafe beabsichtigt gewesen sei, sondern eine Entschädigung mit kompensatorischem und nicht punitivem Charakter. Die Wahl zwischen beiden Varianten werde in der Vereinbarung damit begründet, dass der pauschalisierte Schadenersatz aufgrund der Schwierigkeit der korrekten Schadensschätzung gewählt worden sei. Dies lasse sich nur so verstehen, dass zwar die Beschwerdeführerin vom Nachweis bzw. von der Behauptung des Schadens entbunden werden sollte, während es der Beschwerdeführerin offenstehen sollte, den Nachweis eines fehlenden Schadens zu erbringen. Diese Regelung werde vermutlich auf den Umstand zurückzuführen sein, dass unter Zugrundelegung der Differenzhypothese der Nachweis des Schadenseintritts unmittelbar mit dem Nachweis von dessen Höhe verknüpft sei. Erst wenn der Umfang des Schadens bekannt sei, sei auch der Eintritt des Schadens zumindest unter Zugrundelegung des Regelbeweismasses erstellt. Eine Entbindung der Beschwerdeführerin bloss vom Nachweis der Schadenshöhe bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Beweislast für den Schadenseintritt hätte daher kaum Sinn ergeben. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Parteien mit ihrer Vereinbarung die Beschwerdeführerin sowohl vom Nachweis der Schadenshöhe als auch vom Nachweis eines Schadens entbinden wollten (E. 4.3.3).

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab und bestätigt den Entscheid der Vorinstanz in Bezug auf den zugesprochenen pauschalisierten Schadenersatz.

IV. Anmerkung

Obwohl der pauschalisierte Schadenersatz im Schweizer Vertragswesen eher unüblich ist, kann er, unter bestimmten Voraussetzungen, durchaus sinnvoll sein. Einerseits ermöglicht er den vom Schuldner zu verantwortendem Schaden auf einen im Voraus vereinbarten Betrag zu begrenzen und gleichzeitig den Gläubiger vom Nachweis der Schadenshöhe unter Aufrechterhaltung der Beweislast für den Schadenseintritt zu entbinden. Je nach Interessenlage und Beweisschwierigkeiten kann es jedoch auch sachgerecht sein, den Gläubiger zusätzlich vom Nachweis des Schadenseintritts zu befreien. Das Urteil verdeutlicht, dass Schadenersatzregelungen – sorgfältig und interessengerecht ausgestaltet – ein wirksames Instrument der Vertragspraxis darstellen können.